

Az.: 2 A 53/15
11 K 934/09

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwaltskanzlei

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch die Bundespolizeidirektion Pirna
Rottwerndorfer Straße 22, 01796 Pirna

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

Unfallausgleichs
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 16. August 2016

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15. Dezember 2011 - 11 K 934/09 - geändert, soweit darin die Klage abgewiesen wird.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weiteren Unfallausgleich i. H. v. 7.567,46 € nebst Prozesszinsen seit dem 2. Juli 2009 zu zahlen. Der Bescheid vom 22. September 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Januar 2010 wird aufgehoben, soweit darin die Festsetzung eines den Betrag von 8.271,80 € übersteigenden Auszahlungsbetrages abgelehnt wird.

Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen trägt die Beklagte.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt die Gewährung von restlichem Unfallausgleich nach § 35 BeamtVG für einen am 15. Februar 2000 erlittenen Dienstunfall.
- 2 Der am 19.. geborene Kläger steht als Polizeibeamter im Dienst der Beklagten. Am 15. Februar 2000 verletzte er sich im Dienst beim Fußballspielen. Mit Bescheid vom 19. Dezember 2000 erkannte die Beklagte die beim Kläger festgestellte Kreuzbandläsion des linken Kniegelenks als Dienstunfallfolge an.
- 3 Mit Schreiben vom 21. Mai 2002 beantragte der Kläger einen Unfallausgleich und bat um eine Einschätzung seiner Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE). Mit Bescheid vom 18. Februar 2003 setzte die Beklagte für verschiedene Zeiträume zwischen dem 16. Juni 2000 und November 2003 unterschiedliche Grade der MdE des Klägers zwischen 20 % und 100 % fest (ASB 34). Hiergegen erhob der Kläger mit Schreiben vom 26. März 2003 Widerspruch, nachdem er mit Schreiben vom 10. Januar 2003 die Gewährung des Unfallausgleichs angemahnt hatte. Mit Schreiben vom 24. Oktober

2003 und vom 16. März 2004 erinnerte der Prozessbevollmächtigte des Klägers an die ausstehende Gewährung von Unfallausgleich.

- 4 Nach ärztlicher Untersuchung setzte die Beklagte mit Abhilfebescheid vom 30. Juli 2004 die MdE für den Zeitraum 10. August 2002 bis 29. Februar 2004 auf 35 % (statt zuvor für den 10. August 2002 bis November 2003 20 %) fest und legte den Beginn des ersten Zeitabschnitts auf den 15. Februar 2000 fest (ASB 74). In der Begründung heißt es u. a., Voraussetzung für die Feststellung eines Unfallausgleichs sei die Festsetzung der MdE, die den Unfallausgleich begründe und in seiner Höhe bestimme. Die Berechnung des Unfallausgleichs durch den hierfür zuständigen Sachbereich der Behörde erfolge zweckmäßigerweise erst, nachdem der Bescheid zur Festsetzung der MdE Bestandskraft erlangt habe (ASB 73). Gegen die Festsetzung der MdE erhob der Kläger mit Schreiben vom 10. August 2004 Widerspruch, beschränkt auf die Zeiten, in denen nach den Bescheiden vom 18. Februar 2003 und vom 30. Juli 2004 eine MdE von 20 % festgesetzt worden war; dieser wurde mit Widerspruchsbescheid vom 3. Mai 2005 zurückgewiesen.
- 5 Mit weiterem Bescheid vom 1. Oktober 2004 setzte die Beklagte ab dem 5. Mai 2004 eine MdE von 15 % fest; für den Zeitraum 1. März bis 4. Mai 2004 betrage die MdE 35 % (ASB 88). Auch insoweit erhob der Kläger mit Schreiben vom 6. Oktober 2004 Widerspruch, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 23. Februar 2005 zurückwies.
- 6 Im Rahmen der vor dem Verwaltungsgericht erhobenen Klagen (3 K 574/05 und 3 K 1079/05) verfolgte der Kläger das Ziel, für die Zeiträume 1. Juli bis 19. August 2001, 12. September bis 1. Oktober 2001, 23. Oktober 2001 bis 4. Februar 2002, 23. Februar bis 30. Juli 2002 und ab dem 5. Mai 2004 die Festsetzung einer MdE i. H. v. 25 zu erstreiten.
- 7 Mit Bescheid vom 9. Januar 2009 nahm die Beklagte die Bescheide vom 30. Juli 2004 und vom 1. Oktober 2004, jeweils in Gestalt des Widerspruchsbescheides, zurück und setzte die MdE wie folgt fest (ASB 141):

15. Februar 2000 bis 19. Juni 2000	80 %
20. Juni 2000 bis 30. Juli 2000	100 %

31. Juli 2000 bis 20. September 2000	80 %
21. September 2000 bis 30. Juni 2001	50 %
1. Juli 2001 bis 19. August 2001	25 %
20. August 2001 bis 11. September 2001	50 %
12. September 2001 bis 1. Oktober 2001	25 %
2. Oktober 2001 bis 22. Oktober 2001	50 %
23. Oktober 2001 bis 4. Februar 2002	25 %
5. Februar 2002 bis 22. Februar 2002	50 %
23. Februar 2002 bis 30. Juli 2002	25 %
31. Juli 2002 bis 9. August 2002	50 %
10. August 2002 bis 4. Mai 2004	35 %
ab dem 5. Mai 2004 bis auf weiteres	25 %.

- 8 In der Begründung des Bescheides wurde wiederum darauf hingewiesen, dass die Berechnung des dem Kläger zustehenden Unfallausgleichs zweckmäßigerweise erst erfolge, nachdem der Bescheid zur Festsetzung der MdE Bestandskraft erlangt habe. Nach übereinstimmenden Erledigungserklärungen stellte das Verwaltungsgericht Dresden mit Beschlüssen vom 19. Januar 2009 die Verfahren 3 K 574/05 und 3 K 1079/05 ein.
- 9 Mit Schreiben vom 28. April 2009 begehrte der Kläger die Festsetzung des Unfallausgleichs seit dem 15. Februar 2000 auf der Grundlage des Bescheids vom 9. Januar 2009. Die Beklagte hielt dem für die Zeiträume, für welche die Festsetzung der MdE vom Kläger nicht durch Widerspruch und Klage angegriffen worden war, die Einrede der Verjährung entgegen. Der für die verbleibenden Zeiträume zu gewährende Unfallausgleich betrage 7.838,80 €. In einer Vergleichsberechnung vom 8. Juni 2009 (ASB 162) ermittelte die Beklagte unter Einschluss sämtlicher Zeiträume einen Unfallausgleich i. H. v. 15.406,26 €. Dem hielt der Kläger unter Bestreiten der Verjährung eine Forderung i. H. v. 18.174,71 € entgegen (ASB 164) und forderte die Beklagte zur Zahlung auf. Am 2. Juli 2009 machte der Kläger seine Forderung klageweise geltend.
- 10 Mit Bescheid vom 22. September 2009 erfolgte eine Neuberechnung des Unfallausgleichs, in deren Ergebnis die Beklagte für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis zum 30. Juli 2002 sowie vom 5. Mai 2004 bis zum 30. September 2009 einen Unfallausgleich i. H. v. 8.271,80 € ermittelte (ASG 118). Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 20. Januar 2010 zurück. Die hiergegen

am 22. Februar 2010 erhobene Klage (11 K 291/10) verband das Verwaltungsgericht zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung mit dem vorliegenden Rechtsstreit. Nach Zahlung eines Betrages i. H. v. 8.271,80 € durch die Beklagte im Dezember 2009 erklärten die Beteiligten den Rechtsstreit insoweit für erledigt.

- 11 Das Verwaltungsgericht wies die Klage auf restlichen - den Betrag von 8.271,80 € übersteigenden - Unfallausgleich mit Urteil vom 15. Dezember 2011 - 11 K 934/09 - ab. Die zulässige Klage sei unbegründet; der den Anspruch auf Unfallausgleich für bestimmte Zeiträume in der Vergangenheit versagende Bescheid der Beklagten vom 22. September 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22. Januar 2010 sei rechtmäßig. Der Unfallausgleich nach § 35 Abs. 1 BeamtVG gehöre gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 BeamtVG zur Versorgung des Beamten; der unmittelbar aus dem Gesetz folgende Anspruch entstehe mit dem Zeitpunkt, in dem durch den Dienstunfall eine wesentliche, die Dauer von sechs Monaten überschreitende MdE eingetreten sei, spätestens nach der in § 35 Abs. 1 BeamtVG genannten sechsmonatigen Frist. Ein Anspruch auf Unfallausgleich sei damit jedenfalls im Lauf des Jahres 2000 entstanden, weil er geltend gemacht und notfalls klageweise habe durchgesetzt werden können. Unerheblich sei, dass der Anspruch der Höhe nach noch nicht festgestanden habe, da er jedenfalls dem Grunde nach bestanden habe. Der Anspruch auf Unfallausgleich unterliege der Verjährung. Die vor dem 1. Januar 2002 entstandenen Ansprüche hätten der vierjährigen Verjährungsfrist des § 197 BGB a. F. unterlegen und seien mit Ablauf des 31. Dezember 2005 verjährt. Die ab dem 1. Januar 2002 entstandenen Ansprüche seien gemäß § 195, § 199 Abs. 1 BGB n. F. innerhalb von drei Jahren, somit mit Ablauf des 31. Dezember 2007 verjährt. Der Lauf der Verjährungsfristen sei weder unterbrochen noch gehemmt worden. Eine Unterbrechung nach § 210 Satz 1 BGB a. F. bzw. eine Hemmung nach § 204 Abs. 1 Nr. 12 BGB n. F. sei durch die verschiedenen vom Kläger gestellten Anträge und Gesuche nicht herbeigeführt worden. Diese hätten zwar letztlich auf die Auszahlung eines der Höhe nach noch festzusetzenden Unfallausgleichs abgezielt; ihnen lasse sich jedoch kein eindeutiger Wille zur gerichtlichen Durchsetzung dieses Anspruchs gegenüber der Beklagten entnehmen. Die Beklagte könne sich auch in zulässiger Weise auf die eingetretene Verjährung berufen, wozu sie nach dem Grundsatz der sparsamen Haushaltsführung grundsätzlich auch verpflichtet sei. Der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung wegen Verstoßes gegen den Grundsatz von Treu und

Glauben könne dem Dienstherrn nur bei einem qualifizierten Fehlverhalten entgegengehalten werden, durch das der Kläger an der Einleitung verjährungsunterbrechender Schritte gehindert worden sei. Unerheblich sei, ob der Beamte von der rechtzeitigen Geltendmachung bewusst abgesehen habe, weil er nach Treu und Glauben davon ausgehen könne, der Dienstherr werde sich nicht auf die Verjährung berufen. Der Kläger sei zu keiner Zeit gehindert gewesen, den Anspruch auf Unfallausgleich (im Hinblick auf sämtliche Zeiträume) im Wege des Widerspruchs und der Untätigkeitsklage geltend zu machen. Nichts anderes gelte im Hinblick auf die rechtlich unzutreffende Begründung des Bescheids vom 30. Juli 2004, wonach Voraussetzung für den Unfallausgleich die Festsetzung der MdE sei. Dem habe sich der anwaltlich vertretene Kläger nicht anschließen müssen. Eine andere Beurteilung folge auch nicht aus Fürsorgegesichtspunkten, da diese nur im Rahmen der Prüfung, ob die Geltendmachung der Verjährungseinrede im Einzelfall treuwidrig sei, von Belang sein könnten. Schließlich könne der Kläger (im Hinblick auf die nicht verjährten Zeiträume) auch keinen höheren als den festgesetzten Unfallausgleich beanspruchen. Die bis 30. Juni 2011 geltende Absenkung nach § 84a Satz 1 BVG für Berechtigte im Beitrittsgebiet sei rechtlich nicht zu beanstanden. Die von der Beklagten vorgenommene Berechnung des Unfallausgleichs begegne auch im Übrigen keinen Einwänden; die vom Kläger vorgelegte Berechnung sei demgegenüber nicht nachvollziehbar.

- 12 Auf den Antrag des Klägers hat der Senat mit Beschluss vom 28. Januar 2015 - 2 A 117/12 - die Berufung zugelassen, zu deren Begründung der Kläger ausführt: Das Verwaltungsgericht habe nicht berücksichtigt, dass es sich bei dem die MdE festsetzenden Bescheid vom 9. Januar 2009 um einen Zweitbescheid handle, der die Verjährungsfristen für sämtliche dort aufgeführten Zeiträume neu beginnen lasse. Dagegen liege - entgegen der Auffassung der Beklagten - keine rein wiederholende Verfügung im Hinblick auf die vom Kläger nicht angegriffene Festsetzung der MdE für bestimmte Zeiträume vor. Für einen Zweitbescheid spreche die Fassung des Tenors - vollständige Aufhebung der vorangegangenen Festsetzungsbescheide in Ziffer 1 und 2 sowie lückenlose Auflistung der nunmehr aufgrund erfolgter Überprüfung anerkannten Festsetzungen -, der Hinweis auf die Berechnung des Unfallausgleichs nach Bestandskraft des Festsetzungsbescheids sowie die Rechtsbehelfsbelehrung. Soweit Ansprüche bereits zu einem früheren Zeitpunkt

entstanden sein sollten, wäre deren Verjährung gehemmt, da die Beklagte im Festsetzungsbescheid vom 30. Juli 2004 darauf hingewiesen habe, dass die Berechnung des Unfallausgleichs zweckmäßiger Weise erst erfolge, nachdem der Bescheid zur Festsetzung der MdE bestandskräftig sei; ein gleichlautender Hinweis finde sich in der Begründung des Bescheids vom 9. Januar 2009. Schließlich stelle die Berufung auf die Einrede der Verjährung durch die Beklagte nach dem gesamten Verfahrensablauf eine unzulässige Rechtsausübung dar.

13 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15. Dezember 2011 - 11 K 934/09 - zu ändern und die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger weitere Unfallrente i. H. v. 7.567,46 € nebst Zinsen seit dem 2. Juli 2009 zu bezahlen und den Bescheid vom 22. September 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Januar 2010 insoweit aufzuheben, als darin die Festsetzung eines den Betrag von 8.271,80 € übersteigenden Auszahlungsbetrages abgelehnt wird.

14 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

15 Sie verteidigt das angefochtene Urteil. Für die Frage des Beginns und des Endes der Verjährungsfrist sei es unerheblich, ob die Höhe einer MdE durch die Behörde in einem Bescheid bereits festgesetzt sei oder nicht. Der Hinweis der Beklagten zur Zweckmäßigkeit der Berechnung des Unfallausgleichs erst nach Bestandskraft sei als eine lediglich den weiteren Verfahrensgang erklärende Auskunft zu verstehen. Zwar sei der Unfallausgleich von Amts wegen zu zahlen. Gleichwohl habe der Kläger selbst für den Fall, dass ihm die Beklagte auf seine Rückfrage eine Entscheidung, die von Amts wegen (eigentlich) ohnehin zu treffen war, auch tatsächlich in Aussicht gestellt haben sollte, nicht zeitlich unbegrenzt darauf vertrauen dürfen, dass über seinen Anspruch in der Sache vor Ablauf der Verjährungsfrist entschieden würde. Die Notwendigkeit der Einleitung verjährungshemmender Schritte habe sich ihm aufdrängen müssen; hiervon habe die Beklagte ihn nicht abgehalten.

- 16 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Behördenakten der Beklagten, die Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts Dresden sowie die Gerichtsakte des Zulassungs- und Berufungsverfahrens verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 17 Die zulässige Berufung des Klägers hat auch in der Sache Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Klage, soweit es das Verfahren nicht aufgrund der übereinstimmenden Erledigungserklärungen der Beteiligten eingestellt hat, zu Unrecht abgewiesen. Der Kläger hat Anspruch auf restlichen Unfallausgleich in Höhe von 7.567,46 € zuzüglich Prozesszinsen seit dem 2. Juli 2009 für den am 15. Februar 2000 erlittenen Dienstunfall. Die Bescheide der Beklagten vom 22. September 2009 und vom 20. Januar 2010 sind, soweit darin die Festsetzung eines den Betrag von 8.271,80 € übersteigenden Auszahlungsbetrags abgelehnt wird, rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.
- 18 1. Der Anspruch auf Unfallausgleich richtet sich nach § 35 Abs. 1 BeamtVG. Hiernach erhält der Beamte neben den Dienstbezügen einen Unfallausgleich, wenn er infolge eines Dienstunfalls in seiner Erwerbsfähigkeit länger als sechs Monate wesentlich beschränkt ist und solange dieser Zustand andauert. Von einer wesentlichen Beschränkung ist gemäß § 35 Abs. 1 BeamtVG i. V. m. § 31 Abs. 1 Satz 1 BVG bei einer MdE von mindestens 25 % auszugehen (vgl. Wilhelm, in: Fürst, GKÖD, Stand Juli 2016, § 35 BeamtVG Rn. 20). Der Unfall des Klägers wurde mit Bescheid vom 19. Dezember 2000 als Dienstunfall anerkannt. Laut bestandskräftigem Bescheid vom 9. Januar 2009 bestand beim Kläger seit dem Unfall durchgehend eine MdE von 25 % oder höher, beginnend am 15. Februar 2000 bis zum Erlass des Bescheides.
- 19 2. Für den Zeitraum 15. Februar 2000 bis 30. September 2009, der Gegenstand der angefochtenen Bescheide ist, bestand damit Anspruch auf Unfallausgleich in Höhe

von insgesamt 15.839,26 €. Der Betrag errechnet sich aus der für die verschiedenen Festsetzungszeiträume zu zahlenden Grundrente gemäß § 31 Abs. 1 BVG in der jeweils maßgeblichen Fassung und unter Berücksichtigung der nach § 84a Satz 1 BVG (in der bis 30. Juni 2011 geltenden Fassung) für Berechtigte im Beitrittsgebiet geltenden Absenkung (vgl. hierzu die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts, UA S. 13, 14). Dies ergibt für den Zeitraum 15. Februar 2000 bis 31. Mai 2009 (vgl. hierzu die zutreffende Berechnung der Beklagten ASB 162) einen Betrag von 15.406,26 €. Zu diesem ist für den Monat Juni 2009 der Betrag von 106,00 € sowie für den Zeitraum 1. Juli bis 30. September 2009 der Betrag von (109,00 € x 3 =) 327,00 € zu addieren (vgl. hierzu die Berechnung im Bescheid vom 22. September 2009). Unter Berücksichtigung der von der Beklagten geleisteten Zahlung in Höhe von 8.271,80 € ergibt sich damit ein restlicher Unfallausgleich i. H. v. 7.567,46 €.

20 3. Der Anspruch auf restlichen Unfallausgleich war zwar bei Klageerhebung verjährt.

21 a) Wie das Verwaltungsgericht zutreffend dargelegt hat, entsteht der Anspruch auf Unfallausgleich als Teil der Unfallfürsorge (§§ 30 ff. BeamtVG) gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 BeamtVG mit dem Ersten des Monats, für den der Versorgungsbezug zu zahlen ist (§ 49 Abs. 4 BeamtVG i. v. m. § 3 Abs. 5 BBesG). Entstanden im Sinne der Verjährungsvorschriften ist ein Anspruch dann, wenn er geltend gemacht und notfalls klageweise durchgesetzt werden kann (vgl. - zu §§ 198, 201 BGB a. F. - BVerwG, Urt. v. 21. September 2000 - 2 C 5.99 -, juris Rn. 57 m. w. N.). Der Anspruch braucht der Höhe nach nicht festzustehen. Es ist auch nicht erforderlich, dass er Gegenstand einer Leistungsklage sein kann. Es genügt die Möglichkeit einer Feststellungs- oder Stufenklage (BVerwG, Urt. v. 25. November 1982 - 2 C 32.81 -, juris Rn. 15 m. w. N.). Das Bundesverwaltungsgericht hat wiederholt entschieden, dass der Festsetzungsbescheid jedenfalls in Fällen, in denen es sich nicht um „Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kann-Vorschriften“ handelt, lediglich bereits bestehende Ansprüche konkretisiert, aber nicht selbst Ansprüche zuspricht. Eine Festsetzung gemäß § 49 BeamtVG ist für die „Entstehung“ eines Anspruchs im Sinne der Verjährungsvorschriften nicht erforderlich (vgl. BVerwG, Urt. v. 25. November 1982, a. a. O. Rn. 15 m. w. N. und - zum Anspruch auf Unfallausgleich - Beschl. v. 30. Juni 1992 - 2 B 23.92 -, juris Rn. 7). Hiernach ist

es für die Entstehung der Anspruchs auf Unfallausgleich unerheblich, dass hinsichtlich bestimmter Zeiträume die für die Anspruchshöhe zu ermittelnde MdE zwischen den Beteiligten streitig war, da jedenfalls dem Grunde nach der Anspruch bestand (vgl. UA S. 9/10).

- 22 b) Die bis zum Inkrafttreten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes am 1. Januar 2002 entstandenen, noch streitigen Ansprüche (15. Februar 2000 bis 30. Juni 2001) verjährten gemäß §§ 197, 198, 201 BGB a. F. innerhalb von vier Jahren mit Ablauf des 31. Dezember 2004 bzw. 2005. Die danach entstandenen, noch streitigen Ansprüche (31. Juli 2002 bis 4. Mai 2004) verjährten gemäß §§ 195, 199 Abs. 1 BGB n. F. innerhalb von drei Jahren mit Ablauf des 31. Dezember 2007.
- 23 c) Der Lauf der Verjährungsfristen war nicht unterbrochen bzw. gehemmt. Der Senat folgt insoweit zunächst den Gründen des angegriffenen Urteils (UA S. 10/11) und macht sie sich zu eigen, § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO.
- 24 Ferner kann auch eine Hemmung gemäß § 203 Satz 1 BGB n. F. wegen schwebender Verhandlungen über die den Anspruch begründenden Umstände nicht angenommen werden. Zwar war die zwischen den Beteiligten teilweise streitige Festsetzung der MdE Voraussetzung für die Ermittlung der Höhe des festzusetzenden Unfallausgleichs. Wie oben (unter 3.a) dargelegt, betrifft dies jedoch nicht den Anspruch auf Unfallausgleich dem Grunde nach. Dass dem Kläger dem Grunde nach Unfallausgleich zustand, war zwischen den Beteiligten nicht streitig und auch nicht Gegenstand von Verhandlungen.
- 25 Schließlich kommt auch eine Unterbrechung nach § 208 BGB a. F. bzw. ein Neubeginn der Verjährung nach § 212 BGB n. F. durch (Teil-)Anerkenntnis nicht in Betracht. Zwar hat die Beklagte dem Kläger mit dem Bescheid vom 22. September 2009 auch für verjährte Zeiträume Unfallausgleich gewährt, soweit diese Gegenstand des Verwaltungsrechtsstreits um die Feststellung der MdE gewesen waren. Es handelt sich hierbei um die Zeiträume 1. Juli 2001 bis 30. Juli 2002 sowie 5. Mai 2004 bis 31. Dezember 2005; hinsichtlich des Zeitraums 1. Januar 2006 bis 30. September 2009 war noch keine Verjährung eingetreten. Dieses Teilanerkentnis lässt sich indessen nicht auf den restlichen Unfallausgleich für weitere verjährte Zeiträume übertragen, da

die Beklagte dies im Bescheid vom 22. September 2009 ausdrücklich abgelehnt hat. Aus demselben Grund ist insoweit auch nicht von einem Verzicht der Beklagten auf die Einrede der Verjährung für diese Zeiträume auszugehen (vgl. Palandt-Ellenberger, BGB, 75. Aufl., § 202 Rn. 7).

26 4. Die Beklagte kann sich indessen nicht in zulässiger Weise auf den Eintritt der Verjährung berufen.

27 Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung - die das Verwaltungsgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat - Maßstäbe für die Geltendmachung der Einrede der Verjährung durch den Dienstherrn entwickelt. So hat es im Urteil vom 15. Juni 2006 - 2 C 14.05 -, juris Rn. 23 ausgeführt:

„Der Dienstherr ist nicht nur berechtigt, sondern nach dem Grundsatz der sparsamen Haushaltsführung (vgl. §§ 58, 59 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern) grundsätzlich auch verpflichtet, gegenüber Besoldungs- und Versorgungsansprüchen die Einrede der Verjährung geltend zu machen (vgl. Urteil vom 25. November 1982 - BVerwG 2 C 32.81 - **BVerwGE 66, 256**, 261 m. w. N.; Beschluss vom 30. Juni 1992 - BVerwG 2 B 23.92 - Buchholz 239.1 § 35 BeamtenVG Nr. 3 S. 1, 2). Damit wird dem Rechtsfrieden wie auch möglichen Beweisschwierigkeiten Rechnung getragen, ohne dass der Grundsatz der Alimentationspflicht prinzipiell in Frage gestellt wird. Die Geltendmachung der Einrede kann jedoch unter besonderen Umständen des einzelnen Falls als Verstoß gegen Treu und Glauben zu werten und damit unzulässig sein. Zwar ist im Rahmen der Prüfung des Einwandes der unzulässigen Rechtsausübung die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht zu berücksichtigen. Stellt die Verjährungseinrede aber keine unzulässige Rechtsausübung dar, kann sie nicht wegen Verletzung der Fürsorgepflicht ermessensfehlerhaft sein (vgl. Urteil vom 25. November 1982 a.a.O. S. 259 f.). Der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung erfordert ein qualifiziertes Fehlverhalten des Dienstherrn, das nicht notwendig schuldhaft zu sein braucht, das aber angesichts der Umstände des Einzelfalls die Einrede der Verjährung deshalb als treuwidrig erscheinen lässt, weil der Beamte veranlasst worden ist, verjährungsunterbrechende oder - nunmehr - verjährungshemmende Schritte zu unterlassen. Unerheblich ist, ob der Beamte keine Kenntnis von den ihm zustehenden Ansprüchen hatte oder ob er von der rechtzeitigen Geltendmachung bewusst abgesehen hat, weil er nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, der Dienstherr werde sich nicht auf die Verjährung berufen.“

28 Bereits mit Urteil vom 25. November 1982 - 2 C 32.81 -, juris Rn. 16 hatte das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt:

„ ... Für den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung gegenüber der Einrede der Verjährung muß vielmehr ein q u a l i f i z i e r t e s F e h l v e r h a l t e n des

Dienstherrn vorliegen, das zwar nicht immer schuldhaft zu sein braucht, das aber unter gebotener Berücksichtigung der gesamten Umstände des jeweiligen Einzelfalles die Einrede der Verjährung als gegen Treu und Glauben verstoßend und damit als unzulässig erscheinen läßt. Daraus ergibt sich als regelmäßige Voraussetzung für den Einwand unzulässiger Rechtsausübung, daß der Schuldner eine Tätigkeit entfaltet und Maßnahmen trifft, die den Gläubiger veranlassen, verjährungsunterbrechende Schritte zu unterlassen, sei es auch nur, weil ihm infolge eines solchen Tuns Ansprüche unbekannt geblieben sind. Nur zu eigenem Tun wird sich im allgemeinen der Schuldner durch Erhebung der Verjährungseinrede in einen gegen Treu und Glauben verstoßenden Widerspruch setzen können. Dabei kann als "qualifiziertes Fehlverhalten" im Sinne dieser Rechtsprechung auch ein pflichtwidriges Unterlassen gebotener Maßnahmen durch die zuständige Behörde anzusehen sein (vgl. Beschluß vom 14. Mai 1979 - BVerwG 6 B 42.77 -). ...“

- 29 Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe sieht der Senat - anders als das Verwaltungsgericht - nach den konkreten Umständen des Einzelfalles in der Berufung der Beklagten auf die Einrede der Verjährung eine wegen Verstoßes gegen den Grundsatz von Treu und Glauben unzulässige Rechtsausübung.
- 30 Der Anspruch auf Unfallausgleich ergibt sich dem Grunde und der Höhe nach unmittelbar aus dem Gesetz; der Bescheid betreffend die Bewilligung oder Ablehnung des Unfallausgleichs hat lediglich feststellenden Charakter (Wilhelm, in: Fürst a. a. O., § 35 BeamtVG Rn. 6). Der Unfallausgleich wird von Amts wegen gezahlt, ohne dass es eines Antrags des Verletzten bedarf, und zwar monatlich im Voraus (§ 49 Abs. 4 BeamtVG i. V. m. § 3 Abs. 5 BBesG). Hieraus folgt - was auch die Beklagte nicht in Abrede stellt -, dass es für die Gewährung von Unfallausgleich keines Antrags seitens des Klägers bedurfte. Gleichwohl hat der Kläger mit Schreiben vom 21. Mai 2002 ausdrücklich einen Antrag auf Unfallausgleich gestellt und sich in der Folgezeit mehrfach nach dem Sachstand erkundigt (so am 10. Januar 2003 und durch Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 24. Oktober 2003 und 16. März 2004). Er hat damit bereits mehr als das ihm Obliegende getan, um der Beklagten die Bearbeitung des Anspruchs auf Unfallausgleich zu ermöglichen.
- 31 Die Beklagte, die ihrerseits bis zum erstmaligen Antrag des Klägers vom 21. Mai 2002 im Hinblick auf den Unfallausgleich keine Tätigkeit entfaltet hatte, erließ am 30. Juli 2004 im Festsetzungsverfahren betreffend die MdE einen Abhilfebescheid mit Teilaufhebung und Neufestsetzung. In der Begründung heißt es sodann wörtlich:

„Im Hinblick auf die von Ihnen angesprochene Frage der Gewährung des Unfallausgleichs ist darauf hinzuweisen, dass die Zahlung eines Unfallausgleichs nicht antragspflichtig ist. Ein Rechtsanspruch ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz. ...

Voraussetzung für die Feststellung eines Unfallausgleichs ist die Festsetzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit, die den Unfallausgleich begründet und in seiner Höhe bestimmt. Dies erfolgt nun durch den beigelegten neuen Bescheid.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass die Berechnung des Unfallausgleichs durch den hierfür zuständigen Sachbereich 72 des Grenzschatzpräsidiums Ost - bei Vorliegen der Voraussetzungen - zweckmäßigerweise erst erfolgt, nachdem der Bescheid zur Festsetzung der MdE Bestandskraft erlangt hat.“

- 32 Nach Durchführung des Verwaltungsrechtsstreits zur Höhe der MdE erließ die Beklagte am 9. Januar 2009 den bestandskräftig gewordenen Bescheid über die Höhe der MdE vom 15. Februar 2000 bis zum 4. Mai 2004 und ab dem 5. Mai 2004 bis auf weiteres. Auch in dessen Begründung findet sich der Hinweis, dass die Berechnung des dem Kläger zustehenden Unfallausgleichs zweckmäßigerweise erst erfolge, nachdem der Bescheid zur Festsetzung der MdE Bestandskraft erlangt habe.
- 33 Ausgehend von diesem Verfahrensgang hat es die Beklagte - obwohl sich der Anspruch unmittelbar aus dem Gesetz ergibt und obwohl der Kläger den Unfallausgleich beantragt und angemahnt hatte - zum einen pflichtwidrig unterlassen, den Unfallausgleich in der gebotenen Weise festzusetzen. Mit Erlass des Abhilfebescheides vom 30. Juli 2004 waren die Zeiten vom 15. Februar 2000 bis zum 30. Juni 2001, vom 20. August bis 11. September 2001, vom 2. bis 22. Oktober 2001, vom 5. bis 22. Februar 2002 sowie vom 31. Juli 2002 bis 29. Februar 2004 - hinsichtlich derer der Kläger keinen Widerspruch einlegte - bestandskräftig festgesetzt. Die Beklagte war damit in der Lage, für diese Zeiträume den Anspruch auf Unfallausgleich der Höhe nach zu beziffern und die Auszahlung vorzunehmen; für ein weiteres Zuwarten bestand kein Anlass.
- 34 Die Beklagte hat indessen den Anspruch des Klägers auf Unfallausgleich für die genannten Zeiten nicht nur nicht bearbeitet. Sie hat zum anderen in den Gründen des Bescheids vom 30. Juli 2004 den Hinweis erteilt, dass die Berechnung des Unfallausgleichs zweckmäßigerweise erst nach Bestandskraft des Bescheids über die MdE erfolge. Diese Äußerung lässt sich - da eine Einschränkung hinsichtlich

bestimmter Zeiten nicht vorgenommen wird - nur in der Weise verstehen, dass offenbar die Berechnung des dem Kläger insgesamt zustehenden Unfallausgleichs erst nach Bestandskraft des Festsetzungsbescheids betreffend die MdE durchgeführt werden sollte. Entgegen der Ansicht der Beklagten stellt dies nicht lediglich eine den weiteren Verfahrensgang erklärende Auskunft dar. Durch das Unterlassen der Gewährung von Unfallausgleich verbunden mit dem Hinweis auf eine zweckmäßigerweise erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgende Berechnung hat die Beklagte beim Kläger die irrige Vorstellung erweckt, seinen Anspruch auf Unfallausgleich für sämtliche (also auch bereits bestandskräftig festgesetzte) Zeiträume insgesamt ermitteln zu wollen, sobald das Verfahren zur Festsetzung der MdE für alle Zeiträume abgeschlossen wäre. Für den Kläger war nicht erkennbar, dass die unterbliebene Auszahlung des Unfallausgleichs für die nicht im Streit stehenden Zeiträume auf der pflichtwidrigen Handhabung durch die Beklagte beruhte, weil die Beklagte diese Verfahrensweise mit Zweckmäßigkeitserwägungen begründete.

35 Hierin liegt ein qualifiziertes Fehlverhalten i. S. der oben zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, durch das der Kläger veranlasst worden ist, verjährungsunterbrechende oder -hemmende Schritte zu unterlassen. Der vorliegende Fall unterscheidet sich angesichts der konkreten Umstände deutlich von Konstellationen, bei denen die Verjährungseinrede durch die Rechtsprechung als zulässig erachtet wurde (vgl. die bereits zitierten Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. November 1982 und vom 15. Juni 2006 sowie OVG Rh.-Pf., Urt. v. 5. Februar 2007 - 2 A 11330/06.OVG -, juris). Durch die Berufung auf die Einrede der Verjährung setzt sich die Beklagte zu ihrem eigenen vorausgegangenen Verhalten in Widerspruch. Hiermit musste der Kläger nicht rechnen, sondern er konnte vorliegend angesichts des Hinweises der Beklagten zur weiteren Verfahrensweise nach Treu und Glauben davon ausgehen, der Dienstherr werde sich nicht auf die Verjährung berufen.

36 Neben dem Anspruch auf restlichen Unfallausgleich in Höhe von 7.567,46 € hat der Kläger Anspruch auf Prozesszinsen gemäß § 291 BGB seit dem Zeitpunkt der Rechtshängigkeit der Klage.

37 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

38 Die Revision ist nicht zuzulassen, da keine Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung

durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Grünberg

Hahn

Henke

Beschluss

Der Streitwert wird unter Änderung der Streitwertfestsetzung durch das Verwaltungsgericht für den ersten Rechtszug bis zum 29. Januar 2010 auf 15.839,26 € und ab dem 30. Januar 2010 auf 7.567,46 € und für den zweiten Rechtszug auf 7.567,46 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung und Änderung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 3 GKG. Der Senat legt - ausgehend vom Klageantrag - den für den maßgeblichen Zeitraum geschuldeten Unfallausgleich zugrunde, wie er sich aus der Berechnung der Beklagten (ASB 162) und dem Bescheid vom 22. September 2009 ergibt. Er berücksichtigt zudem die am 29. Januar 2010 eingetretene Teilerledigung des Rechtsstreits.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Grünberg

Hahn

Henke

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Model

Justizbeschäftigte